



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Ernährung und Diätetik (SPR MScEuD)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb des Titels Master of Science in Ernährung und Diätetik (BFH) an der Berner Fachhochschule.

2. Zulassung

Art. 2 Inhalt und Verfahren der Zulassung richten sich nach dem Reglement über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Ernährung und Diätetik (Zulassungsreglement; ZulR MScEuD).

3. Struktur und Inhalte des Studiengangs

Allgemeines zum Studium

Art. 3 ¹ Die Studierenden bleiben bei Kooperationen mit Partnerhochschulen im In- und Ausland ausschliesslich an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterstehen diesem Reglement. Die erworbenen Credits gemäss ECTS (European Credit Transfer System) sind gegenseitig anerkannt.

² Ein Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von 30 Arbeitsstunden.

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus:

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

Studienaufbau

Art. 4 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.

² Die Module sind in die folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a* Forschung,

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

- b* Interprofessionell,
- c* Professionsspezifisch,
- d* Transfer und
- e* Master Thesis.

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁴ Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits.

Studienplan	Art. 5 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erarbeitet einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium festlegt und durch die Departementsleitung erlassen wird.
Regelstudienzeit	<p>Art. 6 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester und für ein Teilzeitstudium zwischen vier und neun Semestern.</p> <p>² Wer die Studienzeit von neun Semestern überschreitet, muss bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung unter Angabe wichtiger Gründe stellen.</p> <p>³ Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 2 sind namentlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb des Studiengangs, auswärtige Studienaufenthalte, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.</p>
Modulanmeldung	<p>Art. 7 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.</p> <p>² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.</p>
Mindestanzahl ECTS pro Semester	<p>Art. 8 ¹ Pro Semester sind Module im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits zu belegen.</p> <p>² Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 6 Absatz 3 entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.</p>
Anrechnung von Studienleistungen	<p>Art. 9 ¹ An einer Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.</p> <p>² Studienleistungen, die nicht an einer Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.</p>

³ Die Entscheidung hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Notenanrechnung obliegt der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.

4. Kompetenznachweise

4.1. Allgemeines

Formen

Art. 10 ¹ Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:

- a* mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projekte,
- e* Lernberichte,
- f* schriftliche Arbeiten,
- g* schriftliche Arbeit und Präsentation der Master-Thesis.

² In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

³ Nachweise über die Präsenz in Lehrveranstaltungen allein reichen als Kompetenznachweis nicht aus.

Präsenzpflicht

Art. 11 ¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehreinheiten eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

² Die Zulassung zum Kompetenznachweis kann von der Einhaltung der Präsenzpflicht abhängig gemacht werden.

³ Sind Präsenzpflichten vorgesehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine Regelung zur Kompensation des versäumten Workloads im gleichen Umfang festlegen.

Anmeldung für einen Kompetenznachweis

Art. 12 ¹ Wer ein Modul belegt, ist auch für den Normaltermin des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan angemeldet.

² Die Anmeldung ist verbindlich.

Sprache der Kompetenznachweise

Art. 13 ¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Sprache der Lehreinheit zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die modulverantwortliche Person.

² Die Master-Thesis kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters auch in einer Fremdsprache verfasst und präsentiert werden.

Information

Art. 14 Die Modulverantwortlichen geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt:

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- d* wer die Bewertungen vornimmt,
- e* welche Hilfsmittel zulässig sind.



Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Art. 15 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen.

² Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle der Teilnahme einer zweiten Person zulässig.

Modulbewertung

Art. 16 ¹ Die Modulbewertung kann anhand eines oder mehrerer Kompetenznachweise erfolgen. Die in einem Modul zu erbringenden Kompetenznachweise und deren Bewertung richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung im Studienplan.

² Kompetenznachweise werden mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder mit numerischen Noten bewertet.

³ Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

Note 6	ausgezeichnet
Note 5.5	sehr gut
Note 5	gut
Note 4.5	befriedigend
Note 4	ausreichend

⁴ Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend.

⁵ Ein Modul ist bestanden, wenn in jedem Kompetenznachweis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht worden ist.

⁶ Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Nachbesserung von als ungenügend oder nicht erfüllt bewerteten Kompetenznachweisen

Art. 17 ¹ Kompetenznachweise, die von den prüfenden Personen als ungenügend oder nicht erfüllt bewertet worden sind, können einmal nachgebessert werden, sofern die Modulbeschreibung im Studienplan dies vorsieht.

² Ein nachgebesserter Kompetenznachweis kann höchstens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet werden.

³ Die modulverantwortliche Person teilt der oder dem Studierenden eine Bewertung gemäss Absatz 1 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Nachbesserung mit. Er informiert darüber, dass ein nachgebesserter Kompetenznachweis höchstens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet werden und eine spätere Beschwerde nur gegen das Ergebnis des nachgebesserten Kompetenznachweises erhoben werden kann.

⁴ Die modulverantwortliche Person bestimmt für die Nachbesserung eine angemessene Frist, in der Regel 15 Werktage.

⁵ Verzichtet die oder der Studierende auf eine Nachbesserung, wird ihm das Ergebnis des nicht nachgebesserten Kompetenznachweises gemäss Artikel 20 eröffnet.

Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch

Art. 18 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht respektive einen Kompetenznachweis verspätet einreicht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

² Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 6 Absatz 3 zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

³ Krankheit und Unfall müssen der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter vor dem zu verschiebenden Termin oder bei zwingender Verhinderung bis spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Termin gemeldet werden.

⁴ Über das Gesuch gemäss Absatz 2 entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter unverzüglich.

Unredlichkeit

Art. 19 ¹ Kompetenznachweise sind, sofern nicht anders in den Modulbeschreibungen formuliert, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen³.

² Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

³ Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter. Diese oder dieser entscheidet mittels Verfügung.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 20 Die oder der Studiengangleitende eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 3.

Dokumentation

Art. 21 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten werden gemäss den Bestimmungen der Berner Fachhochschule zur Archivierung aufbewahrt⁴.

Akteneinsicht

Art. 22 Die Studierenden haben innert 30 Kalendertagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

4.2 Master-Thesis

Allgemeines

Art. 23 ¹ Die Thesis ist ein Modul und besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation. Die Thesis wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst.

² Mit der Thesis kann frühestens nach Abschluss von Lernleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits begonnen werden.

³ Das Datum des Abgabetermins legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter fest.

³ Siehe auch Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule

⁴ Vgl. Aufbewahrungs- und Archivierungsreglement des Schulrats der Berner Fachhochschule, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Fachhochschulstatuts

⁴ Die Themenstellung der Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter formuliert.

⁵ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten bewilligen.

⁶ Die Thesis wird unter Vorbehalt von Artikel 25 Absatz 4 öffentlich präsentiert.

Gutachten der Thesis

Art. 24 ¹ Die Thesis wird durch eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter begutachtet und bewertet. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind:

- a* eine Dozentin oder ein Dozent,
- b* eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter oder,
- c* eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet (in der Regel nachgewiesen durch Doktorat oder PhD).

² Die Thesis wird zudem durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter begutachtet. Alle in Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch nicht forschende Mittelbauangehörige sowie externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter fungieren.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachter.

Präsentation der Thesis

Art. 25 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgenommen und bewertet. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Gespräch.

⁴ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

4.3. Wiederholungen

Kompetenznachweise und Module

Art. 26 ¹ Ein ungenügender oder nicht erfüllter Kompetenznachweis kann ohne erneute Modulbelegung einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung gemäss Absatz 1 findet in der Regel im gleichen Semester statt. Die oder der Modulverantwortliche legt die Modalitäten fest.

³ Ist der Kompetenznachweis nach der ersten Wiederholung gemäss Absatz 1 weiterhin ungenügend oder nicht erfüllt, kann das gesamte Modul mit allen Kompetenznachweisen nach erneuter Einschreibung einmal wiederholt werden.

⁴ Die Wiederholung gemäss Absatz 3 hat grundsätzlich am nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss Studienplan bzw. Studienjahresstruktur zu erfolgen. Es besteht



kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung oder eine Wiederholung in jedem Semester.

⁵ Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

⁶ Ist ein Modul auch nach der Wiederholung nicht bestanden, wird der oder die Studierende von Amtes wegen exmatrikuliert.

Thesis

Art. 27 ¹ Bei einer ungenügenden schriftlichen Arbeit kann die Thesis nach erneuter Einschreibung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Artikel 26 Absatz 4 gilt sinngemäss.

² Eine ungenügende Präsentation der Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Artikel 26 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ Für die Betreuung der Wiederholung bezeichnet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter geeignete Personen als Gutachtende, die nicht in die Begutachtung und Beurteilung der ersten Masterthesis involviert waren.

5. Studienabschluss

Art. 28 Das Diplom über den erfolgreichen Studienabschluss und den Titel Master of Science in Ernährung und Diätetik (BFH) erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 Credits erlangt hat.

6. Rechtspflege

Art. 29 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2019

Bern, den

Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule
Der Präsident

Von der Erziehungsdirektion genehmigt
Die Erziehungsdirektorin

Markus Ruprecht, Präsident

Christine Häsler, Regierungsrätin